Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 9.

(Nr. 2937.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 24. Januar 1848., betreffend die Kompetenz zur polizeilichen Untersuchung und Bestrafung der, in den §§. 176. bis 180. der allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845. bezeichneten Vergehen.

Zur Beseitigung der Zweifel, welche nach Ihrem Berichte vom 11. d. M. über die Kompetenz zur polizeilichen Untersuchung und Bestrafung der in den §§. 176. bis 180. der allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845. bezeichneten Vergehen entstanden sind, bestimme Ich hierdurch, daß in den Landestheilen, in welchen die allgemeine Gerichtsordnung gilt, die polizeiliche Untersuchung und Bestrafung der im §. 176. der Gewerbeordnung bezeichneten Vergehen, sofern solche nicht eine Steuer-Defraudationsstrafe nach sich ziehen, in erster Instanz den Orts-Polizeibehörden zustehen, dagegen die polizeiliche Festsetzung der in den §§. 177. bis 180. ebendaselbst angeordneten Strafen in erster Instanz zur Kompetenz der Regierungen gehören soll.

In der Kompetenz der für Berlin durch das Gesetz vom 17. Juli 1846. angeordneten Polizeirichter, wird durch die gegenwärtige Bestimmung nichts geändert.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 24. Januar 1848.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister v. Bodelschwingh und v. Düesberg.

Ausgegeben zu Berlin den 31. März 1848.

(Nr. 2938.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 16. März 1848., das Verbot der Ausfuhr von Pferden über die Grenzen gegen die nicht zum Deutschen Bundesgebiete gehörigen Länder betreffend.

Mit Rücksicht auf die in Ihrem gemeinschaftlichen Berichte vom 11. d. M. dargestellten Verhältnisse finde Ich es angemessen, die Ausfuhr von Pferden über diejenigen Grenzen Meiner Monarchie, an welchen diese an andere, als die zum Deutschen Bundesgebiet gehörigen Länder stößt, nach jeder Richtung hin für den ganzen Umfang Meiner Staaten vorläufig auf unbestimmte Zeit zu untersagen. Indem Ich die in dieser Beziehung bereits getroffenen Anordnungen hierdurch genehmige, bestimme Ich zugleich, daß dies Verbot, soweit es nicht bereits provisorisch in Wirksamkeit gesetzt ist, überall mit dem Tage der Publikation der gegenwärtigen Order in Kraft treten soll und beauftrage Sie, die dazu nöthigen Anordnungen ungesäumt zu erlassen.

Berlin, den 16. März 1848.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister Freiherr v. Canitz und v. Düesberg.

(Nr. 2939.) Ministerialerklärung vom 16./2. Februar 1848., betreffend die Ausdehnung der Konventionen zwischen der Königlich Preußischen und der Herzoglich Braunschweigischen Regierung wegen Verhütung der Forstfrevel vom 23. Januar/7. Februar 1827. und 25. Januar/25. Februar 1839. auf die Jagdfrevel.

Die Königlich Preußische und die Herzoglich Braunschweigische Regierung sind zur wirksameren Verhütung der Jagdfrevel übereingekommen, sich hierdurch zu verpflichten, daß die Vereinbarungen, welche zwischen ihnen wegen Verhütung und Bestrafung der Forstfrevel unter dem 23. Januar/7. Februar 1827. und 25. Januar/25. Februar 1839. abgeschlossen worden sind (Gesetzsammlung für die Preußischen Staaten vom Jahre 1827. S. 59., und vom Jahre 1839. S. 108., Verordnungssammlung für die Herzoglich Braunschweigischen Lande vom Jahre 1827. S. 7. und Gesetz- und Verordnungssammlung für diese Lande vom Jahre 1839. S. 48.), fortan in allen ihren Bestimmungen auch auf diejenigen Jagdfrevel Anwendung finden sollen, welche von Unterthanen des einen der beiden Staaten in dem Gebiete des anderen Staates verübt werden möchten.

Gegenwärtige, im Namen Sr. Majestät des Königs von Preußen und Sr. Hoheit des Herzogs von Braunschweig zweimal gleichlautend ausgefertigte Erklärung soll, nach erfolgter gegenseitiger Auswechselung in den beiderseitigen Landen Kraft und Wirksamkeit erhalten und öffentlich bekannt gemacht werden.

So geschehen Berlin, den 16. Februar 1848.

Königlich Preußisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. v. Canitz.

Vorstehende Ministerialerklärung wird, nachdem sie gegen eine übereinstimmende Erklärung des Herzoglich Braunschweigischen Staatsministeriums vom 2. Februar d. J. ausgewechselt worden, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 17. März 1848.

Der Staats- und Kabinetsminister für die auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. v. Canitz.

(Nr. 2940.)

(Nr. 2940.) Bekanntmachung über die Allerhöchste Bestätigung des Statuts der unter dem Namen „Vereins-Zuckersiederei" in Stettin gebildeten Aktiengesellschaft. Vom 17. März 1848.

Des Königs Majestät haben das, unter dem 21. und 26. Juni 1847. notariell vollzogene Gesellschaftsstatut der unter dem Namen „Vereins-Zuckersiederei" in Stettin gebildeten Aktiengesellschaft mittelst Allerhöchster Urkunde vom 20. v. M. zu bestätigen geruht, was nach Vorschrift des §. 3. des Gesetzes über die Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß das Statut durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Stettin zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden wird.

Berlin, den 17. März 1848.

Der Finanzminister.

v. Düesberg.